

## Synopse

### Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden)

	<b>Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2017)
	<b>I.</b>
	GS III A/2, Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 6. Mai 1990 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz)</b>	<b>Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz, <u>GOG</u>)</b>
vom 6. Mai 1990  (Stand 1. Januar 2013)	
Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1990	
<b>Art. 3</b> Verbotene Parteivertretung  <sup>1</sup> Die Gerichtspräsidenten dürfen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten.  <sup>2</sup> Die Mitglieder des Obergerichtes und des Kantonsgerichtes dürfen in Zivil- und Strafsachen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen nicht vor ihrer eigenen Behörde und deren Vorinstanzen.	<sup>1</sup> Die Gerichtspräsidenten dürfen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und <u>Vermittlerämtern der Kantonalen Schlichtungsbehörde</u> auftreten.  <sup>2</sup> Die Mitglieder des Obergerichtes <u>und</u> des Kantonsgerichtes <u>und der Kantonalen Schlichtungsbehörde</u> dürfen in Zivil- und Strafsachen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und <u>Vermittlerämtern der Kantonalen Schlichtungsbehörde</u> auftreten <u>und die</u> <u>Die</u> Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen <u>nicht dürfen</u> vor ihrer eigenen Behörde und deren Vorinstanzen <u>nicht als Parteivertreter auftreten</u> .

<p>3 .....</p> <p>4 .....</p>	
<p><b>2. Vermittlerämter</b></p>	<p><b>2. Vermittlerämter Kantonale Schlichtungsbehörde</b></p>
<p><b>Art. 4</b> Bestand und Wahl</p> <p><sup>1</sup> In jeder Gemeinde besteht ein Vermittleramt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer den Vermittler und dessen Stellvertretung.</p>	<p><sup>1</sup> <del>In jeder Gemeinde</del> Die Kantonale Schlichtungsbehörde besteht ein <del>Vermittler-</del> <u>amtaus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht nebenamtlichen paritätischen Mitgliedern im Sinne von Artikel 200 ZPO<sup>1)</sup>.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer <del>Kantonale Schlichtungsbehörde</del> <u>tagt in Einerbesetzung. In den Vermittler-Fällen nach Artikel 200 ZPO tagt sie unter dem Vorsitz des Präsidenten oder Vizepräsidenten und dessen Stellvertretung zwei Mitgliedern gemäss der geforderten Parität.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde.</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident und der Vizepräsident der Kantonalen Schlichtungsbehörde unterstehen dem Personalgesetz. Der Vizepräsident kann auch im Nebenamt tätig sein. Die übrigen Mitglieder sind im Nebenamt tätig.</p>
<p><b>Art. 5</b> Ausserordentliche Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Befinden sich Vermittler und Stellvertretung im Ausstand oder sind diese verhindert, so amtet der Vermittler einer nicht beteiligten Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Nötigenfalls wird der ausserordentliche Stellvertreter durch den Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes bezeichnet.</p>	<p><b>Art. 5</b> Ausserordentliche Stellvertretung <del>Ausstand und Verhinderung</del></p> <p><sup>1</sup> <del>Befinden sich Vermittler der Präsident und Stellvertretung der Vizepräsident oder alle paritätischen Mitglieder im Sinne von Artikel 200 ZPO im Ausstand oder beziehungsweise sind diese verhindert, so amtet wird durch einen der Vermittler einer nicht beteiligten Gemeinde</del> <u>beiden Kantonsgerichtspräsidenten eine ausserordentliche Stellvertretung bestimmt.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>1)</sup> SR 272

<p><b>Art. 6</b> Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Entschädigung der Vermittler und der Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellen die für die Amtsausübung notwendige Infrastruktur zur Verfügung und bestimmen, ob die anfallenden Gebühren der Gemeinde oder dem Vermittleramt zufallen.</p>	<p><b>Art. 6</b> EntschädigungZuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Entschädigung der Vermittler. <u>Kantonale Schlichtungsbehörde führt sämtliche Schlichtungsverhandlungen nach den Artikeln 197 ff. ZPO durch und der Stellvertreter ist Rechtsberatungsstelle im Sinne von Artikel 201 Absatz 2 ZPO.</u></p> <p><sup>2</sup> Sie stellen die für die Amtsausübung notwendige Infrastruktur zur Verfügung und bestimmen, ob die <u>Streitigkeiten über Gleichstellungsfragen bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen richten sich nach Artikel 7 des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes</u> <sup>1)</sup> anfallenden Gebühren der Gemeinde oder dem Vermittleramt zufallen.</p>
	<p><b>Art. 6a</b> Geschäfts- und Verfahrensleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der Kantonalen Schlichtungsbehörde obliegt dem Präsidenten. Dieser beziehungsweise der Vizepräsident leitet die ihm zugewiesenen Verfahren und fällt die prozessleitenden Entscheide.</p>
<p><b>Art. 7</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Dem Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes obliegt die Aufsicht über die Vermittlerämter.</p> <p><sup>2</sup> Er führt mindestens alle vier Jahre bei jedem Vermittleramt eine Inspektion durch und er stattet darüber dem Obergericht Bericht. Der Inspektionsbericht wird auch den Gemeinden zur Kenntnis gebracht.</p>	<p><sup>1</sup> Dem Präsidenten der beiden Zivilkammern <u>Zivilabteilung</u> des Kantonsgerichtes obliegt die Aufsicht über die Vermittlerämter <u>Kantonale Schlichtungsbehörde</u>.</p> <p><sup>2</sup> Er führt mindestens alle vier Jahre bei jedem Vermittleramt eine Inspektion durch und er stattet darüber <u>erstattet</u> dem Obergericht <u>jährlich</u> Bericht. <u>Der Inspektionsbericht wird auch den Gemeinden zur Kenntnis gebracht über die Tätigkeit während des abgelaufenen Amtsjahres.</u></p>
<p><b>Art. 22</b> Allgemeines und Entscheid über Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Gerichtsergänzung und Stellvertretung in Fällen, da die Amtsinhaber in Ausstand treten müssen oder sonst an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.</p>	

<sup>1)</sup> GS I E/1/1

<p><sup>2</sup> Kommt eine Gerichtsperson dem Ausstandsbegehren einer Partei nicht nach, entscheidet unter dem Vorbehalt von Artikel 59 der Schweizerischen Strafprozessordnung darüber:</p> <p>a. beim Vermittleramt und bei Mitgliedern von Schlichtungsbehörden einer der Kantonsgerichtspräsidenten;</p> <p>b. bei den Kantonsgerichtspräsidenten, beim Obergerichtspräsidenten, beim Verwaltungsgerichtspräsidenten die Stellvertretung gemäss Artikel 26 dieses Gesetzes;</p> <p>c. bei Mitgliedern eines Kollegialgerichts, bei Gerichtsschreibern oder Protokollführern der Präsident des zuständigen Gerichts.</p> <p><sup>3</sup> Kann keine Stellvertretung im Sinne von Artikel 26 dieses Gesetzes amten, entscheidet anstelle der Kantonsgerichtspräsidenten der Obergerichtspräsident, anstelle des Obergerichtspräsidenten der Verwaltungsgerichtspräsident und anstelle des Verwaltungsgerichtspräsidenten der Obergerichtspräsident.</p>	<p><sup>2</sup> Kommt eine Gerichtsperson dem Ausstandsbegehren einer Partei nicht nach, entscheidet unter dem Vorbehalt von Artikel 59 der Schweizerischen Strafprozessordnung <u>StPO</u> darüber:</p> <p>a. beim <u>Vermittleramt, Präsidenten, Vizepräsidenten</u> und bei <u>den weiteren Mitgliedern von Schlichtungsbehörden einer der Kantonsgerichtspräsidenten der Kantonalen Schlichtungsbehörde ein Kantonsgerichtspräsident</u>;</p>
<p><b>Art. 54</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Gerichtskanzlei erledigt die administrativen Arbeiten der Gerichte und Gerichtspräsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gerichtskasse betreut das Rechnungswesen und vollstreckt alle Geldforderungen aus Entscheiden der Gerichte. Ihr kann die Vollstreckung weiterer finanzieller Leistungen im Sinne von Artikel 442 StPO übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gerichtskasse veranlasst die Nachzahlung in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung. Die Verwaltungsbehörden des Kantons erteilen der Gerichtskasse alle für die Nachzahlung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gerichtskanzlei erledigt die administrativen Arbeiten der <u>Kantonalen Schlichtungsbehörde sowie der Gerichte</u> und Gerichtspräsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gerichtskasse betreut das Rechnungswesen und vollstreckt alle Geldforderungen aus Entscheiden der Gerichte: <u>sowie der Kantonalen Schlichtungsbehörde</u>. Ihr kann die Vollstreckung weiterer finanzieller Leistungen im Sinne von Artikel 442 StPO übertragen werden.</p>
<p><b>Art. 74</b> Gebühren und Tarife</p>	

<p><sup>1</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung<sup>1)</sup> über die in der Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechtspflege zu erhebenden Spruch- und Kanzleigebühren sowie über den Vermittlertarif.</p> <p><sup>2</sup> Die Spruchgebühren richten sich nach dem Streitwert oder dem sonstigen Interesse der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit sowie nach dem erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand.</p>	<p><sup>1</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung<sup>2)</sup> <del>regelt über die in der Straf-, Zivil-<sup>2)</sup> und in der Verwaltungsrechtspflege<sup>3)</sup> zu erhebenden Spruch- und Kanzleigebühren- sowie über den Vermittlertarif.</del></p>
<p><b>Art. 78</b> Inkrafttreten und Geltung</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit der Bestellung der Gerichte gemäss der Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 durch die Landsgemeinde in Kraft<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für alle Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig erledigt sind.</p>	<p><sup>3</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom ..... Mai 2017 hängigen Schlichtungsverfahren werden von der Kantonalen Schlichtungsbehörde weitergeführt.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> GS I E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Kantonales Gleichstellungsgesetz) vom 5. Mai 1996 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 6</b> Streitigkeiten über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse</p>	

<sup>1)</sup> V über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess, GS III A/5 / V über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege, GS III G/2

<sup>2)</sup> GS III A/5

<sup>3)</sup> GS III G/2

<sup>1)</sup> LG 6. Mai 1990

<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer und nach Massgabe der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsbehörde einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> .....</p>	<p><del><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer und nach Massgabe der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er kann mit der Aufgabe der ist die Kantonale Schlichtungsbehörde einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.</del></p>
	<p><b>2.</b> GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 28</b> Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt</p> <p><sup>1</sup> Dem Landrat dürfen nicht angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, die sie oder ihn stellvertretende Person sowie die weiteren, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Angestellten der Staatskanzlei und weiterer Stabsstellen, welche Aufgabenerfüllungen durch den Regierungsrat oder den Landrat massgeblich beeinflussen können;</li><li>b. der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle;</li><li>c. Angestellte, die direkt einer Departementsvorsteherin oder einem Departementsvorsteher unterstellt sind;</li><li>d. Angestellte, die direkt einer Person gemäss Buchstabe c unterstellt sind und eine Verwaltungseinheit leiten;</li><li>e. die Mitglieder der Leitungen von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von selbstständigen Aufgabenträgern des kantonalen öffentlichen Rechts;</li><li>f. die Mitglieder der Schulleitungen kantonalen Schulen;</li></ul>	

<sup>1)</sup> s. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

<p>g. die ordentlichen Staats- und Jugendanwältinnen und -anwälte;</p> <p>h. die ordentlichen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber.</p>	<p>i. der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Kantonalen Schlichtungsbehörde.</p>
	<p><b>3.</b> GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 30</b> Befugnisse der Stimmberechtigten</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder des Gemeindeparlaments, wenn die Gemeindeordnung ein solches vorsieht. Sie wählen den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin mit einem separaten Stimmzettel.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 99a), in den übrigen Körperschaften die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 95);</p> <p>b. die Mitglieder der Schulkommission (Art. 94);</p> <p>c. die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 56);</p> <p>d. die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder von Kommissionen, die nach der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zu bestellen sind;</p> <p>e. nach Massgabe der Gemeindeordnung die Delegierten der Gemeinde in den Zweckverbänden, oder die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und in der Geschäftsprüfungskommission oder dem Rechnungsprüfungsorgan eines Zweckverbandes, soweit dieser keine Delegiertenversammlung vorsieht (Art. 125 und 126);</p>	

f. den Vermittler oder die Vermittlerin und die Stellvertretung; g. in den Kirchgemeinden, die Vorsteherschaft, den Pfarrer oder die Pfarrerin sowie weitere kirchliche Bedienstete, soweit die kirchlichen Vorschriften dies vorsehen.	f. <i>Aufgehoben.</i>
	<b>4.</b> GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 38</b>  <sup>1</sup> Beschlüsse einer Korporation, welche über den Bereich ihres Zweckes hinausgehen oder in statutenwidriger Form geschehen oder in wohlerworbene Rechte einzelner Mitglieder eingreifen, können von der Minderheit bestritten werden.  <sup>2</sup> Eine derartige Bestreitung ist innerhalb Monatsfrist bei dem zuständigen Vermittleramte oder, falls dafür in den Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen ist, durch Einreichung des Rechtsbegehrens beim Schiedsgericht bzw. durch Zustellung des Rechtsbegehrens an die Gegenpartei mit der Aufforderung zum Abschluss des Schiedsvertrages, gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, anhängig zu machen. <sup>1)</sup>	  <sup>2</sup> Eine derartige Bestreitung ist innerhalb Monatsfrist bei dem <del>zuständigen Vermittleramte</del> der Kantonalen Schlichtungsbehörde oder, falls dafür in den Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen ist, durch Einreichung des Rechtsbegehrens beim Schiedsgericht <del>bzw. beziehungsweise</del> durch Zustellung des Rechtsbegehrens an die Gegenpartei mit der Aufforderung zum Abschluss des Schiedsvertrages, gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, anhängig zu machen. <sup>2)</sup>
	<b>5.</b> GS III C/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 3</b> Behörden  <sup>1</sup> Gerichtliche Befugnisse im Zivilprozess haben:  a. das Obergericht;	

<sup>1)</sup> Bereinigt durch LBK

<sup>2)</sup> Bereinigt durch LBK

<p>b. das Obergerichtspräsidium; c. das Kantonsgericht; d. das Kantonsgerichtspräsidium; e. die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse; f. die Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen; g. die Vermittlerämter.</p>	<p>e. die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse <u>Kantonale Schlichtungsbehörde</u>; f. <i>Aufgehoben</i>. g. <i>Aufgehoben</i>.</p>
<b>3. Schlichtungsbehörden und Rechtsberatungsstellen</b>	<b>3. Aufgehoben.</b>
<p><b>Art. 8</b> Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse führt bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht das Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 197ff. ZPO durch.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und vier paritätischen Vertretern im Sinne von Artikel 200 Absatz 1 ZPO. Sie entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde auf eine verfassungsmässige Amtsdauer. Es können auch Personen mit Schweizer Bürgerrecht gewählt werden, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Departement bestellt und führt das Sekretariat.</p>	<p><b>Art. 8 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 9</b> Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen führt bei Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau das Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 197 ff. ZPO durch.</p>	<p><b>Art. 9 Aufgehoben.</b></p>

<p><b>Art. 10</b> Vermittleramt</p> <p><sup>1</sup> Das Vermittleramt führt alle Schlichtungsverfahren durch, welche dieses Gesetz nicht einer anderen Schlichtungsbehörde zuweist.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb des Kantons Glarus bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vermittlerämter nach den Artikeln 9 ff. ZPO.</p>	<p><b>Art. 10 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 11</b> Rechtsberatungsstellen</p> <p><sup>1</sup> Das Sekretariat der kantonalen Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse und das Sekretariat der kantonalen Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen sind Rechtsberatungsstellen im Sinne von Artikel 201 Absatz 2 ZPO.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat ist insbesondere bei der Einleitung des Verfahrens behilflich.</p>	<p><b>Art. 11 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>